

# Aufruf zur Reform der Gemeindeordnung: ① ② ③ ④ für faire Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Sachsen!

In allen Bundesländern ist die direkte Demokratie – ergänzend zur repräsentativen Demokratie – eingeführt. Die Gemeindeordnung regelt, wie wir uns mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in die Angelegenheiten der Gemeinden und Landkreise einbringen und selbst über Sachfragen entscheiden können. Erfahrungen zeigen, dass manche Hürde zu hoch ist, und dadurch Bürgerengagement ausgebremst wird. – Es besteht Reformbedarf!

Dabei sind Bürgerbegehren nicht als Protestinstrumente zu verstehen. Sie helfen, dass alle Akteure: Bürger, Politiker und Amtsträger ins Gespräch kommen, Kompetenzen gefördert werden und **g e m e i n s a m** gestaltet wird. Schließlich können Bürgerentscheide auch Konflikte befrieden. Sie müssen aber fair geregelt sein.

## Mehr Demokratie empfiehlt folgendes Änderungs-Quartett: ① ② ③ ④

### ① Zustimmungshürden beim Bürgerentscheid senken

Anders als bei Wahlen, genügt es bei einer Abstimmung über den Vorschlag eines Bürgerbegehrens nicht, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu bekommen. Die Mehrheitsentscheidung ist in sächsischen Gemeinden erst gültig, wenn 25 % aller Wahlberechtigten für den Vorschlag gestimmt haben – und das unabhängig von der Größe einer Gemeinde. Nach diesem Maßstab könnte sich bei allgemeinen Wahlen im Falle einer Wahlbeteiligung unter 50 % keine Partei und kein Kandidat gewählt nennen und selbst bei höheren Beteiligungen nur wenige.

Mehr Demokratie schlägt für Sachsen eine an der Größe der Gemeinden orientierte Staffelung des Zustimmungsquorums vor (ähnlich wie in Bayern, Thüringen und Nordrhein-Westfalen):

Gemeinden bis 10.000 Einwohner	20 % der Stimmberechtigten
Gemeinden bis 50.000 Einwohner	16 % der Stimmberechtigten
Gemeinden bis 100.000 Einwohner	12 % der Stimmberechtigten
Großstädte über 100.000 Einwohner	8 % der Stimmberechtigten

Zudem sollten die Kommunen, genau wie bei Bürgerbegehren, die Möglichkeit haben, in ihrer Hauptsatzung ein geringeres Quorum festzusetzen.

### ② Recht auf Beratung durch Gemeinde- und Kreisverwaltung

Bürgerbegehren sollten nicht an Formfragen scheitern. Oft aber entzündet sich der Streit über ihre Zulässigkeit schon daran, ob Formulierungen eindeutig genug sind. Das sorgt für Frust bei den Initiativen, sowie bei denen, die ein Begehren unterzeichnet haben. Deshalb sollte es das Recht auf Beratung mit Bindewirkung über die formellen Voraussetzungen eines geplanten Bürgerbegehrens geben.

### 3 Kostendeckungsvorschlag streichen, aber finanzielle Auswirkungen benennen

Ist ein Bürgerbegehren finanzwirksam, wird zwingend ein Kostendeckungsvorschlag verlangt. Initiativen verfügen kaum über den notwendigen Einblick in das Haushaltswesen einer Kommune, um einen stichhaltigen Vorschlag zu unterbreiten, woher und wann das Geld für die vorgeschlagene Maßnahme kommen soll. Deshalb ist der Zwang, einen Kostendeckungsvorschlag auszuarbeiten, der häufigste Grund dafür, dass Bürgerbegehren für unzulässig erklärt werden. Diese für Bürger hohe Hürde sollte abgeschafft werden. Damit die finanziellen Auswirkungen aber transparent sind, sollten diese von den Kämmereien benannt werden und in der Begründung zu einem Bürgerbegehren aufgeführt sein. Die Sorge, Initiativen würden sich dann aus der Haushaltskasse ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl selbst bedienen, ist wie die Praxis zeigt, unbegründet.

Die Schweiz zeigt klar: In den Gemeinden und Kantonen, in denen die Menschen über finanzielle Belange und Haushaltsfragen gut mit abstimmen können, sind öffentliche Ausgaben und Verschuldung deutlich geringer als dort, wo die direkte Demokratie weniger ausgeprägt ist.

### 4 Bürgerbegehren auch zur Aufstellung von Bauleitplanungen zulassen

Bauleitplanungen gehören zum Kerngeschäft der kommunalen Selbstverwaltung. Hier ist das Interesse der Bürgerinnen und Bürger ausgesprochen hoch. Ist aber der Beschluss zur Aufstellung einer Bauleitplanung gefasst, haben Bürger derzeit im weiteren Verfahren nur noch Anhörungsrecht, können aber nicht mehr eingreifen.

Aus den Erfahrungen mit Stuttgart 21 rührt der Gedanke, dass der Aufstellungsbeschluss und die allgemeinen Ziele und der Zweck der Planung mit einer Karenzfrist von drei Monaten versehen und für Bürgerbegehren zugänglich sein sollten. Die Bürgerinnen und Bürger hätten dann vor dem Abwägungsprozess die Möglichkeit, den Aufstellungsbeschluss per Bürgerentscheid zu überprüfen.

**Bitte unterzeichnen Sie unsere Vorschläge.**

**Gemeinsam können wir für faire Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Sachsen sorgen. Es lohnt, sich für seine Bürgerrechte einzusetzen.**

Name, Vorname	Straße	
E-Mail	Telefon	Unterschrift

Ich möchte weiter informiert werden!

Ja  Nein

Name, Vorname	Straße	
E-Mail	Telefon	Unterschrift

Ich möchte weiter informiert werden!

Ja  Nein

Name, Vorname	Straße	
E-Mail	Telefon	Unterschrift

Ich möchte weiter informiert werden!

Ja  Nein

Name, Vorname	Straße	
E-Mail	Telefon	Unterschrift

Ich möchte weiter informiert werden!

Ja  Nein